



Bürgerliches Recht, Grundkurs I – Wintersemester 2002/2003

Hausarbeit

Während einer mehrwöchigen Antillen-Reise des Paul Pattloch (P), bemerkte Ps 17-jährige Tochter Tatjana (T), die zwar bei ihrer getrennt lebenden Mutter wohnte, aber ab und zu nach dem Rechten in dem Haus des P sah, einen Riss an einem der dortigen Heizungsrohre.

Sie sprach den Joshua Johannsen (J), einen langjährig bekannten Nachbarn des P, darauf an, ob er den Schaden nicht beseitigen könne. J, von Beruf Heizungsmonteur, war gerne bereit, das Rohr auszuwechseln, da solche kleineren Hilfeleistungen in der Nachbarschaft üblich waren. Auf die beiläufige Frage, ob das Auswechseln gefährlich sei, entgegnete J, dass solche Reparaturen zwar üblicherweise von ihm erledigt würden, aber dennoch nicht gänzlich ungefährlich seien. Er witzelte im Weiteren, dass P ja eine Hausratsversicherung haben müsse und dass er selbst haftpfllichtversichert sei.

Sofort berichtete T dem P per E-Mail, dass J sich darum kümmern würde. P schrieb erleichtert über die rasche Lösung zurück: „Danke! Ich wusste, dass man in solchen Momenten auf dich zählen kann.“

Einige Tage später zerbarst einer der Heizkörper, dessen gesamter Inhalt sich über den sich daraufhin aufwölbenden Parkettboden und wertvolle Teppiche ergoss. Der so entstandene Schaden belief sich auf € 15.000. J hatte sich vergewissert, die Heizkörper nach dem Abpumpen des Wassers wieder mit Flüssigkeit aufgefüllt und die überschüssige Luft über die Ventile abgelassen zu haben und zwar an allen Heizkörpern, bis auf einen. J ist verärgert und weigert sich vehement, den Schaden zu begleichen, da ihm doch kein Vorwurf zu machen sei. Von einem anderen Nachbarn hatte er gehört, dass Freundschaftsdienste, bei denen ja immer etwas passieren könne, kein Haftungsfall seien. Sollte sich doch P an seine eigene Versicherung wenden.

Beruflich stellt P Autos her und beschliesst, sein Unternehmen zu modernisieren. Daher will er sich eine moderne Reinigungsanlage für Autoteile anschaffen. Er bestellt daher bei der Dumping-GmbH (D-GmbH) eine Reinigungsanlage zu einem Preis von EUR 500.000. Nach Abnahme der Anlage und innerhalb von neun Monaten hatte die Zahlung laut Vertrag zu erfolgen. Die D-GmbH verlangt von P Bankbürgschaften zur Sicherung der Kaufpreisforderung. Es wird vereinbart, dass erst mit der Bankbürgschaft die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag entstehen sollen. P führte demgemäß ein Gespräch Anfang des Jahres 2002 mit der Ersparnis-Bank (E-Bank) über die Einräumung einer Bankbürgschaft. Dieses war jedoch nicht erfolgreich.

Die D-GmbH erhielt am 16. Mai 2002 von der E-Bank ein Schreiben, in dem es hieß:

„Zugunsten des P haben wir gegenüber Ihrer Firma die selbstschuldnerische Bürgschaft iHv EUR 500.000 übernommen. Wir wären Ihnen für eine kurze Mitteilung sehr verbunden, wie hoch sich die Verpflichtungen des P Ihnen gegenüber derzeit belaufen...“

Die D-GmbH bedankte sich mit einem Antwortschreiben vom 25. Mai 2002 für die Übernahme der Bürgschaft und liess E wissen, über wieviel sich die Zahlungsverpflichtung belief.

Der E- Bank ging dieses Schreiben am 29. Mai 2002 zu und erwiderte am 1. Juni 2002:

„...Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 25. Mai 2002 und teilen Ihnen mit, dass wir an Sie gegenüber dem oben bezeichneten P keine selbstschuldnerische Bürgschaft iHv EUR 500.000 übernommen haben. Wir gingen davon aus, dass unsererseits Ihnen gegenüber bereits eine Bürgschaftsverpflichtung iHv EUR 500.000 besteht. Dies hat sich als unrichtig herausgestellt. Angaben, die im Schreiben vom 16. Mai 2002 angeführt sind, treffen nicht zu und bitten Sie dieses als gegenstandslos zu betrachten.“

Die D-GmbH wies die E-Bank auf den Widerspruch zwischen den Schreiben vom 16. Mai und 1. Juni hin und dass sie den Brief vom 16. Mai 2002 nur als Erklärung der Übernahme der Bürgschaft verstehen könne; sie bestehe auf die Einhaltung der Verpflichtung.

Die E-Bank focht mit Schreiben vom 25. Juni 2002 „eine etwa erteilte Bürgschaftserklärung vorsorglich nochmals wegen Irrtums an“.

P wendet sich aber lieber an seinen Rechtsanwalt. Er möchte zunächst wissen, ob J erstens für den Schaden aufkommen muss und ob er zweitens von der D-GmbH die Lieferung der Reinigungsanlage fordern kann.

Sie sind der Rechtsanwalt von P! Formulieren Sie dessen Gutachten, wobei auf aufgeworfene Rechtsfragen einzugehen ist.

Ausgabe: 12.2.2003

Abgabe: 11.4.2003, 12 Uhr in Raum UI 9, 1.11

Hinweise zur Bearbeitung

Bearbeitungszeit: 3 Wochen

Umfang: max. 18 DIN A4 Seiten

Linker Seitenrand: 7 cm

Rechter Seitenrand: mind. 1 cm

Oberer Rand: mind. 2 cm

Unterer Rand: mind. 1,5 cm

Schriftart: Times New Roman

Schriftgröße: 12 Punkte (Fußnoten: mind. 10 Punkte)

Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Laufweite: Normal